

Beschluss

Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der für die Wahrnehmung der Interessen der Anbieter digitaler medizinischer Anwendungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, denen vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach § 137f Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist – Aufforderung zur Meldung

Vom 10. Juli 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat vor Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach § 137f SGB V unter anderem den für die Wahrnehmung der Interessen der Anbieter digitaler medizinischer Anwendungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, soweit ihre Belange berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 137f Absatz 8 Satz 2 SGB V).

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt, sind nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet mit der Maßgabe zu veröffentlichen, dass betroffene Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA haben.

Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den Richtlinien für die strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten gemäß § 137f SGB V, gibt diesen im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 23. August 2019 bei der Geschäftsstelle des G-BA - nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail - einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Qualitätssicherung und sektorenübergreifende Versorgungskonzepte
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: dmp@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.“

Berlin, den 10. Juli 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Pott